

## **Finanzordnung**

### **§ 1**

#### **Kassenverwaltung**

1. Der NBV führt zur Durchführung seiner in der Satzung verankerten Ziele eine Verbandskasse, die der Verantwortung des Schatzmeisters untersteht.
2. Die Kassengeschäfte sind entsprechend den Bestimmungen dieser Finanzordnung abzuwickeln.
3. In Ausübung seines Amtes ist der Schatzmeister darüber hinaus nur noch an die Beschlüsse der NBV-Hauptversammlung gebunden.
4. Der Zahlungsverkehr ist mit Ausnahme von kleineren Barzahlungen ausschließlich über die Bankkonten des NBV abzuwickeln.
5. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Gesamtpräsidium laufend über die Kassensituation zu berichten.

### **§ 2**

#### **Verfügungsrecht**

1. Alle Ausgaben, mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen gemäß § 8 und der Telefon- und Portogebühren von NBV-Funktionären, bedürfen der Genehmigung des Schatzmeisters.
2. Der Schatzmeister kann über alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Beträge allein verfügen.
3. Ausgaben für Maßnahmen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums.
4. Über die Bankkonten des NBV verfügt ausschließlich der Schatzmeister.
5. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident des NBV die Abwicklung der Kassengeschäfte.

### **§ 3**

#### **Buchführungspflicht**

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des NBV sind sorgfältig und sauber aufzuzeichnen.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe, mit Ausnahme der wiederkehrenden und vertraglich geregelten Ausgaben, muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
3. Alle buchungstechnischen Arbeiten werden von dem Schatzmeister ausgeführt.  
Das geschäftsführende Präsidium kann im Bedarfsfall auch andere Personen bzw. Institutionen mit diesen Arbeiten beauftragen.
4. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss nach der Einnahmen-Überschussrechnung im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Außerdem ist in einer Haushaltsübersicht darzustellen, in welchem Maße die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von den im Haushaltsplan veranschlagten Positionen abweichen und welche Überschüsse bzw. Fehlbeträge sich dadurch ergeben.
5. Der Jahresabschluss ist zur Genehmigung der Hauptversammlung vorzulegen.

## § 4

### Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Der Haushaltsplan bildet somit die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamthaushalt des NBV sowie dem Sonderhaushalt für Jugendarbeit.
3. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom NBV-Schatzmeister erstellt, vom Gesamtpräsidium genehmigt und von der NBV-Hauptversammlung endgültig beschlossen.
4. Der vom Gesamtpräsidium genehmigte Entwurf des Haushaltsplanes ist allen Vereinen mit der Einladung zur NBV-Hauptversammlung zuzustellen.
5. Haushaltsüberschreitungen im laufenden Geschäftsjahr können nur in wirklich außergewöhnlichen Fällen beantragt werden und bedürfen einer ausführlichen Begründung. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums und sind in einem Nachtragshaushalt zusammenzufassen, der ebenfalls von der NBV-Hauptversammlung, und zwar vor Erteilung der Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr, zu beschließen ist.

## § 5

### Einnahmen

1. Bei den Einnahmen ist zu unterscheiden zwischen den Einnahmen des NBV und den Einnahmen der Abteilungen.
2. Einnahmen des NBV sind:
  1. Aufnahmegebühren und Beiträge der Vereine
  2. Spielgebühren
  3. Sonstige Einnahmen, u.a. Spenden, zweckgebundene Zuwendungen und Gebühren sowie Erlöse aus Veranstaltungen des Gesamtverbandes
  4. Sonstige Erträge und Erlöse
3. Einnahmen der Abteilungen sind:
  1. Gebühren aus dem Abteilungsspielbetrieb
  2. Sonstige Einnahmen, u.a. Spenden, zweckgebundene Zuwendungen und Gebühren sowie Erlöse aus Veranstaltungen aus dem Abteilungssportverkehr

## § 6

### **Ausgaben**

1. Die Ausgaben gliedern sich in Ausgaben des NBV und den Kosten für die Abteilungssportbetriebe.
2. Jede Abteilung kann nur Ausgaben für Aufwendungen im Rahmen der Höhe der geplanten Abteilungseinnahmen einplanen.
3. Zu diesen Aufwendungen der Abteilung zählen:
  1. Veranstaltungskosten für regionale Abteilungsmeisterschaften
  2. Kosten für Jugendpflege und -förderung
  3. Sonstige Ausgaben
4. Die Ausgaben des NBV ergeben sich aus nachfolgenden Aufwendungen:
  1. Beiträge bzw. Abgaben an den DMV
  2. Beiträge an andere gemeinnützige Sportorganisationen
  3. Kosten für Jugendpflege und -förderung
  4. Kosten für Lehrgänge und Stützpunktmaßnahmen
  5. Kosten für die zur Erfüllung der NBV-Zwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen
  6. Kosten der allgemeinen Verwaltung einschl. Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers
  7. Kosten für die Beschaffung von Einrichtungen und Gegenständen, die die NBV-Zwecke fördern
  8. Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen
  9. Sonstige Kosten

## § 7

### **Aufgaben des Schatzmeisters**

Gegenüber dem Gesamtpräsidium ist der Schatzmeister für die ordentliche Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten im Rahmen dieser Finanzordnung als zuständiger Kassenverwalter allein verantwortlich.

## § 8

### Erstattung von Auslagen

1. Mitglieder des Gesamtpräsidiums und der Ausschüsse erhalten bei Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des NBV, des DMV oder der Organisationen, in denen der NBV Mitglied ist,
  - a) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Fahrkosten) nach § 6 Absatz 1
  - b) Übernachtungsgeld - Stufe C - (Übernachungskosten) nach § 10
  - c) Tagegeld - Stufe C - nach § 9
  - d) Kürzungen des Tage- und Übernachtungsgeldes nach § 12des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 13. November 1973 in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Zeitpunkt der Übernahme von Neuerungen/Änderungen des Bundesreisekostengesetzes wird für den NBV-Bereich durch Beschluss des Gesamtpräsidiums festgelegt.
2. Für die vom geschäftsführenden Präsidium zu irgendwelchen Sitzungen und Veranstaltungen delegierten Personen gilt die gleiche Regelung.
3. Bei der Benutzung des eigenen Pkws haftet der NBV lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.

## § 9

### Kassenprüfer

1. Zur Überwachung des Kassenwesens sind von der NBV-Hauptversammlung 3 ehrenamtliche Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig, jedoch kann ein Kassenprüfer nicht länger als 2 Wahlperioden hintereinander tätig sein.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.
3. Rechtzeitig vor jeder NBV-Hauptversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse und die Buchführung rechnerisch und sachlich einer eingehenden Revision zu unterziehen.
4. Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich in einem formlosen Prüfungsbericht niederzulegen und der NBV-Hauptversammlung bekannt zu geben.

## § 10

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des NBV ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 11

### Schlussbestimmungen

Die von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 verabschiedete Finanzordnung wurde durch Beschluß der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 07. März 1987 bzw. am 07. Februar 1993 und durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Finanzordnung.